

# RS Vwgh 1987/11/23 87/15/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1987

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

### Norm

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0138 E 22. Juni 1987 RS 1

### Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zählen zum WERT, von dem die Gebühr für Bestandverträge zu berechnen ist, alle Leistungen, zu deren Erbringung sich der Bestandnehmer verpflichtet hat, um in den Genuß des Gebrauchsrechtes an der Bestandsache zu gelangen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150084.X01

### Im RIS seit

23.11.1987

### Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)